

wie Glasbruch verlieren drei Monate nach den Ausstellungsdaten ihre Gültigkeit. Die Prämien Gutscheine für Sammelknochen verlieren sechs Monate nach den Ausstellungsdaten ihre Gültigkeit.“

Berlin, den 18. März 1950

**Ministerium für Innerdeutschen Handel,
Außenhandel und Materialversorgung**

Ganter-Gilmans
Staatssekretär

**Fünfte Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern
— Verfall von Punktkarten der Ausgabe 1949 —.**

Vom 20. März 1950

Auf Grund § 5 der Anordnung vom 15. Dezember 1948 über die Versorgung der Bevölkerung mit gewerblichen Gebrauchsgütern — Einführung von Punktkarten — (ZVOB1. S. 584) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Punktabschnitte und Sonderabschnitte der Punktkarten der Ausgabe 1949 dürfen ab 1. April 1950 vom Handel nicht mehr entgegengenommen oder beliefert werden.

§ 2

Punktkarten der Ausgabe 1949 mit dem Aufdruck S (Säuglingspunktkarten) werden von den Kartenausgabestellen gegen Punktkarten der Ausgabe 1950 (G2S) in Höhe der zum Umtausch vorgelegten Punktzahl umgetauscht.

§ 3

Zusatzpunktkarten für Heimkehrer, die nach dem 30. September 1949 ausgegeben wurden, werden von den Kartenausgabestellen gegen Punktkarten der Ausgabe 1950 in Höhe der zum Umtausch vorgelegten Punktzahl, jedoch höchstens in Höhe von 100 Punkten, umgetauscht.

§ 4

Der Umtausch gemäß §§ 2 und 3 erfolgt bis zum 30. April 1950. Zuständig ist diejenige Kartenausgabestelle, von der der Antragsteller Lebensmittelkarten für den Monat April 1950 bezogen hat, bei Gemeinschaftsverpflegten die für die Gemeinschaftsverpflegung zuständige Kartenstelle.

§ 5

(1) Der Umtausch ist in den Personen- bzw. Haushaltskarteien — bei Zusatzpunktkarten für Heimkehrer auch in den Entlassungsscheinen — einzutragen.

(2) Die von den Kartenausgabestellen einbehaltenen Punktabschnitte sind zu entwerten und aufzubewahren.

Berlin, den 20. März 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

Dr. Hamann
Minister

Preisverordnung Nr. 42

Verordnung über Preise für deutsche Schurwolle.

Vom 21. März 1950

§ 1

Preisstützung deutscher Schurwolle

Mit Wirkung vom 5. November 1949 werden Preisstützungen für deutsche Schurwolle nicht mehr gewährt.

§ 2

Erzeugerpreise

(1) Die Erzeugerpreise für deutsche Schurwolle werden wie folgt festgesetzt:

Feinheit	V» Schur	vi Schur	Vollschur
	DM	DM	DM
AAA	8,35	11,65	12,95
AA	7,35	10,05	11,05
AA/A	6,85	9,35	10,35
A/AA	6,35	8,85	9,85
A	5,95	8,15	9,05
A—A/B	5,65	7,75	8,55
A/B	5,35	7,35	8,15
A/B—B	5,05	6,85	7,65
B	4,75	6,45	7,15
k/c	4,25	5,65	6,35
c	3,95	5,25	5,85
C/D	3,75	4,95	5,45
D	3,55	4,65	5,15
D/E	3,15	4,15	4,55
E	2,85	3,65	4,05

(2) Die Preise gelten für Herdenwolle je kg = DM Basis reingewaschen bei

Lieferungen von Sammelwolle: frei Annahmestelle

Lieferungen von Herdenwolle: frei VEAB Zentralbase — Bahnstation

Als Herdenwolle gilt ein Posten gleichmäßig sortierter Wolle von mindestens 50 kg.

(3) Bei Sammelwollen erfolgt ein Preisabschlag von 8 % auf die Erzeugerpreise, die den Erfassungsorganisationen für erhöhte Erfassungskosten zustehen.

Lammwolle ist zu den Preisen für Halbschur abzurechnen.

Bei Schuren von unter 5 Monaten ist ein Abschlag von 30 % auf die Preise für Halbschur vorzunehmen.

§ 3

Gütebestimmung

Zur Festsetzung der Feinheit und des Rendements der einzelnen Lose wird eine Tax-Kommission gebildet, welcher ein Vertreter des Zentralverbandes Deutscher Schafzüchter der Deutschen Demokratischen Republik und ein Vertreter der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VVEAB) angehören. — Besonders gute bzw. schlechte Pflege kann durch Zu- oder Abschläge bis zu 5 % bewertet werden.

§ 4

Beiträge an den Zentralverband Deutscher Schafzüchter der Deutschen Demokratischen Republik

Zur Förderung der Schafzucht ist an den Zentralverband Deutscher Schafzüchter der Deutschen De-